

Personalreglement (PersR)

(vom 7. November 2025)

Der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich, kurz: «ATIOZ») mit Sitz in Zürich und Zweigniederlassungen in den Kantonen St. Gallen und Tessin,

gestützt auf Art. 16 lit. i der interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeiten

§ 1. ¹ Überträgt das Personalrecht des Kantons Zürich die Zuständigkeit den Direktionen oder der Staatskanzlei, ist die Geschäftsleitung der ATIOZ zuständig.

² Für Beschlüsse, welche die Geschäftsleitung betreffen, ist die Direktorin oder der Direktor zuständig.

³ Für Beschlüsse, welche die Direktorin oder den Direktor betreffen, ist der Verwaltungsrat zuständig.

II. Anstellungsverhältnisse

Anstellungsbehörde

§ 2. ¹ Die Geschäftsleitung ist für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse zuständig.

² Für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist die Direktorin oder der Direktor zuständig. Sie oder er holt vorgängig einen Beschluss des Verwaltungsrates ein.

³ Die Geschäftsleitung legt das Verfahren für die Besetzung offener Stellen fest.

Kündigung durch Anstellungsbehörde

§ 3. Das Anstellungsverhältnis kann insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst werden. Als wirtschaftlicher Grund gilt namentlich die Reduktion der Zahl des Aufsichtsvolumens.

III. Lohn und andere finanzielle Leistungen

Grundsatz	<p>§ 4. ¹ Die Geschäftsleitung legt den Lohn grundsätzlich innerhalb des Einreichungsplans (Lohnklassen) und der Lohnstufen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) vom 19. Mai 1999 fest.</p> <p>² Bei Vorliegen besonderer Qualifikationsanforderungen kann vom Einreichungsplan abweichen werden.</p> <p>³ Der Lohn der Geschäftsleitung wird unter Berücksichtigung genannter Grundsätze durch die Direktorin oder den Direktor festgelegt.</p>
Individuelle Lohn- erhöhungen und Einmalzulagen	<p>§ 5. Der Verwaltungsrat legt jährlich den Anteil der Lohnsumme fest, der für individuelle Lohnerhöhungen und Einmalzulagen zur Verfügung steht. Er kann für ausserordentliche Leistungen zusätzliche Einmalzulagen zusprechen.</p>
Fort- und Weiter- bildung	<p>§ 6. ATIOZ unterstützt die Fort- und Weiterbildung der Angestellten (Begriff gemäss § 3 des Personalgesetzes [PG] vom 27. September 1998, nachfolgend «Mitarbeitende»). Der Verwaltungsrat legt hierfür ein jährliches Budget fest.</p>
Spesen- reglemente	<p>§ 7. ¹ Der Verwaltungsrat kann Regelungen zu den Spesen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors erlassen.</p> <p>² Die Geschäftsleitung kann Regelungen zu den Spesen der Mitarbeitenden erlassen.</p>

IV. Weitere Bestimmungen

Mobiles Arbeiten	<p>§ 8. ¹ ATIOZ unterstützt und fördert mobile Arbeitsformen.</p> <p>² Als mobiles Arbeiten gelten Arbeitsformen, bei der die Arbeitsleistung – als Ergänzung zur Arbeit am üblichen Arbeitsplatz – freiwillig orts- und zeitunabhängig erbracht wird. Dies kann beispielsweise die teilweise Erbringung der Arbeitsleistung im <i>Homeoffice</i> beinhalten.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung legt die Einzelheiten fest.</p>
Berufliche Vorsorge	<p>§ 9. ATIOZ kann bei der beruflichen Vorsorge für ihre Mitarbeitenden verbesserte Vorsorgelösungen vorsehen, namentlich durch zusätzliche freiwillige Beiträge des Arbeitgebers oder durch die Erhöhung der Sparbeiträge.</p>
Unfallversiche- rung	<p>§ 10. ATIOZ kann bei den Versicherungen für ihre Mitarbeitenden verbesserte Versicherungslösungen vorsehen, namentlich durch eine Unfallversicherung mit Privatversicherungslösung.</p>

V. Schlussbestimmungen

§ 11. Das Personalreglement ist vom Konkordatsrat zu genehmigen. Es tritt nach dessen Genehmigung am 1. Januar 2026 in Kraft..

VI. Übergangsbestimmungen

§ 12. ¹ Die den Mitarbeitenden aus den bisherigen Arbeitsverhältnissen bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) oder der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zustehenden Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Ausgleich von Gleitzeit, Überzeit oder der Ferienanspruch, gehen nicht auf die neue Anstalt über.

² Die bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) oder der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vollendeten Jahre werden den Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2025 bei diesen angestellt sind, bei der Berechnung des Dienstaltersgeschenks angerechnet.

³ Für Anstellungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2026 beendet werden, gilt das bisherige Recht.

Zürich, 7. November 2025

Für den Verwaltungsrat:

Christian Zünd
Präsident

Beatrice Müller
Vizepräsidentin

Für den Konkordatsrat:

Jacqueline Fehr
Vorsitzende

Christof Hartmann
Stellvertretender Vorsitzender